Beglaubigte Abschrift

URNr. F 0345/2018
vom 08.03.2018

GmbH-Gründung

Heute, am achten März

zweitausendachtzehn

08.03.2018

erschien vor mir,

Florian Damke,

Notar mit dem Amtssitz in Potsdam, in der Geschäftsstelle in Potsdam, Jägerallee 33:

Frau Maren Reisner geb. Stephan, geb. am 03.05.1970,
wohnhaft Bertinistraße 15 in 14469 Potsdam,

ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich den Erklärungen der Erschienenen gemäß was folgt:

I.

Ich gründe hiermit unter der Firma

A Bleistift FOR EVERYONE gGmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Potsdam und stelle dazu die in der Anlage zu dieser Niederschrift, auf die verwiesen wird, enthaltene Gesellschaftssatzung fest.

Die inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet:

Bertinistraße 15 in 14469 Potsdam.

II.

Nunmehr halte ich unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fristen und Formen eine

Gesellschafterversammlung

der neu gegründeten Gesellschaft ab und beschließe was folgt:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Frau Maren Reisner geb. Stephan, geb. am 03.05.1970,
wohnhaft Bertinistraße 15 in 14469 Potsdam.

Dieser Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

III.

Der Notar hat die Erschienene darauf hingewiesen, dass
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht,
- die vor der Entstehung der Gesellschaft in ihrem Namen Handelnden gemäß § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz persönlich und gesamtschuldnerisch haften,
- der Gesellschafter für die Aufbringung der Differenz haftet, wenn das Vermögen der Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister niedriger sein sollte als das Stammkapital, abzüglich der von der Gesellschaft übernommenen Gründungskosten,
- die Anmeldung zum Handelsregister erst erfolgen darf, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrages eingezahlt ist und der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrages der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, wenigstens die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG erreicht;
- die Geschäftsführer gemäß § 40 GmbH-Gesetz verpflichtet sind, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen.

IV.

Beantragt wird eine Ausfertigung für die Gesellschaft, Abschriften für die Gesellschafter sowie die Übermittlung an das Registergericht in elektronischer Form. Eine Abschrift erhält das Finanzamt gemäß § 54 EStDV.

Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift einschließlich Anlage wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlage zum Gründungsprotokoll vom 08.03.2018 (URNr.F 0345/2018 des Notars Florian Damke in Potsdam)

A Bleistift FOR EVERYONE
IT'S ALL ABOUT EDUCATION

Gesellschaftsvertrag

der

A Bleistift FOR EVERYONE gGmbH

Gesellschaftsvertrag

§1 Firma und Sitz

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

A Bleistift FOR EVERYONE gGmbH

2.

Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Zweck der Körperschaft ist

-die Förderung der Entwicklungshilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung, Beratung und Durchführung von Bildungsprojekten, wie z.B. Schulen, Ausbildungszentren, außerschulische Bildungsangebote in rechtlich als Entwicklungsländern definierten Gebieten, sowie die Überlassung von Sachspenden (z.B. Schreib- und Arbeitsmaterialien, schulische Ausstattung) an diese.

- die Förderung der Volksbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung, Beratung und Durchführung von Bildungsangeboten in Deutschland zur Vermittlung der Notwendigkeit von Entwicklungshilfearbeit (z.B. Vorträge oder Seminare an Schulen über Bildungseinrichtungen in Entwicklungsländern).

3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1)
Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro).

(2)
Auf das Stammkapital wird folgender Geschäftsanteil übernommen:

lfd.Nr.	Name	Geb.datum	Wohnort	Nennbetrag des Geschäftsanteils
1.	Maren Reisner	03.05.1970	Potsdam	25.000,00 €

(3)
Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Geld zu erbringen und zur Hälfte sofort fällig, der Rest auf jederzeitige Anforderung der Geschäftsführung.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

3.

Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

1.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, deutsche Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung in Entwicklungsländern, soweit dies zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

2.

Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31.Dezember.

§ 7 Geschäftsführung

1.
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.
Den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3.
Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

4.
Die Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführung kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.

5.
Soweit gesetzlich zulässig, erfolgt die Haftung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Geschäftsführungspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

2.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind

mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.

3.

Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letztbekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.

4.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.

5.

Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

6.

Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.

7.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

8.

Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen

Verfahren einschließlich Telefax und per Textform (z.B. email) möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

9.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 9 Treuepflichten

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1.

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

2.

Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.

3.

Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden können. Dieser Beschluss erfolgt unter der Berücksichtigung des

Grundsatzes der Selbstlosigkeit sowie der Ausschließlichkeit im Sinne der Abgabenordung. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

1.

Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an mit ihm konzernverbundene Unternehmen, sofern diese der aktienrechtlichen Beherrschung unterworfen sind.

2.

Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten.

3.

Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2.

Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;

- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;

- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;

- ein Gesellschafter verstirbt.

3.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.

4.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 13 Liquidation der Gesellschaft

1.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

2.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

3.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der

Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1.

Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,--. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

2.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

3.

Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen im Bundesanzeiger.

4.

Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bezeugt.

Potsdam, 09.03.2018

Notar

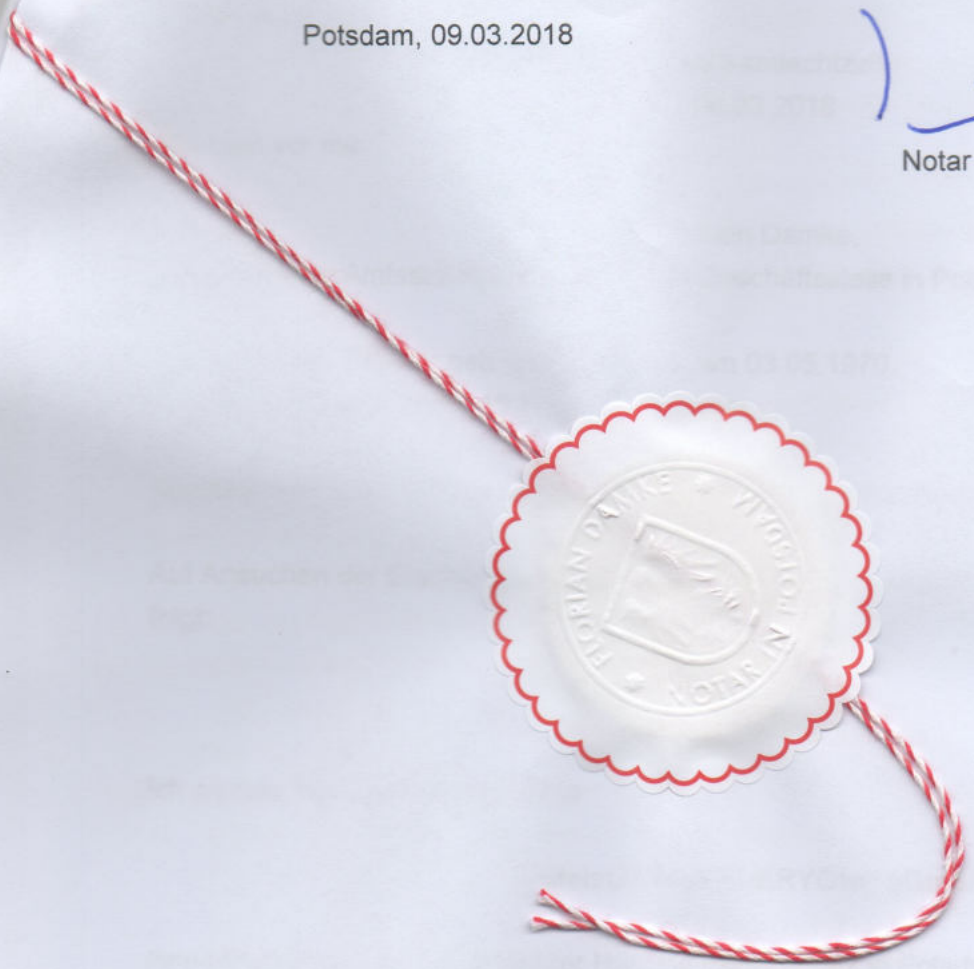

Beglaubigte Abschrift

URNr. F 0359/2018
vom 12.03.2018

Änderung

Heute, am zwölften März

zweitausendachtzehn
12.03.2018

erschien vor mir,

Florian Damke,
Notar mit dem Amtssitz in Potsdam, in der Geschäftsstelle in Potsdam, Jägerallee 33:

Frau Maren Reisner geb. Stephan, geb. am 03.05.1970,
wohnhaft Bertinistraße 15 in 14469 Potsdam,

ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich den Erklärungen der Erschienenen gemäß was folgt:

I.

Ich habe am 08.03.2018 zu diesamtlicher URNr.F 0345/2018 des beurkundenden Notars unter der Firma

A Bleistift FOR EVERYONE gGmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Potsdam gegründet. Die Gesellschaft ist noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Die in der Gründungsurkunde enthaltene Satzung wird wie folgt geändert.

II.

Daraufhin wird § 1 Abs. 1 der Satzung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§1 Firma und Sitz

1.

ABFE - A Bleistift FOR EVERYONE gGmbH

.....

III.

Die übrigen Bestimmungen der Gründungsurkunde bleiben bestehen.

IV.

Der beurkundende Notar wird seitens des Geschäftsführers beauftragt und bevollmächtigt, diese Änderungsurkunde und eine aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages mit einer Bescheinigung analog § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG in elektronischer Form dem Handelsregister einzureichen.

Beantragt wird weiter eine Ausfertigung für die Gesellschaft, Abschriften für die Gesellschafter sowie eine Abschrift für das Finanzamt gemäß § 54 EStDV.

Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bezeugt.

Potsdam, 12.03.2018

Notar